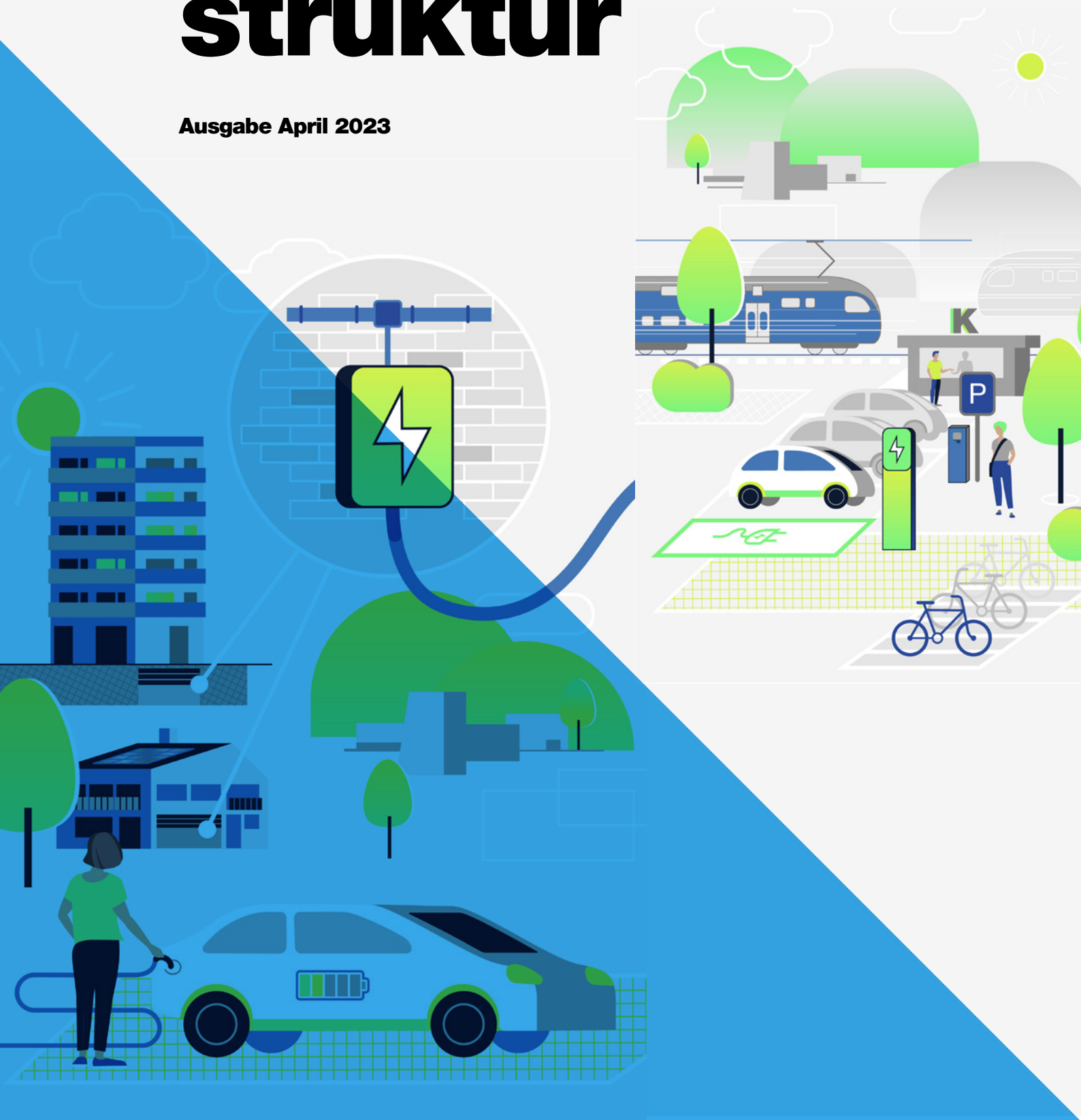




Kanton Zürich
Baudirektion & Volkswirtschaftsdirektion

Förder- programm Ladeinfra- struktur

Ausgabe April 2023



Inhalt

Alles umsteigen! 3

Übersicht Förderbeiträge 5

Der Anschluss zuhause 6

Basisinfrastruktur für private Parkplätze
in Ein- und Mehrfamilienhäusern

Das Elektroauto als Speicher 10

Bidirektionale Ladestationen an privaten Parkplätzen
in Ein- und Mehrfamilienhäusern

Die Ladestation im Quartier 14

Ladestationen für öffentlich zugängliche
Anwohnerparkplätze

Laden am Mobilitätshub 18

AC-Ladestationen für Parkplätze an Park+Ride-Anlagen
an Bahnhöfen sowie an Carsharing-Standorten

Der Anschluss fürs

Firmenfahrzeug 22

Basisinfrastruktur für Parkplätze von gewerblich
genutzten Personen- und Nutzfahrzeugen

Wasserstoff für den

Güterverkehr 26

Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff

Beratung einholen 29

Unterstützungsleistungen von E-Mobilität
für Gemeinden und Unternehmen

Allgemeine

Förderbedingungen 33

Alles umsteigen!

Um die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken, muss der Strassenverkehr rasch vom Verbrennungsmotor wegkommen. Denn der Verkehrssektor ist für rund 40 Prozent der Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich verantwortlich. Deshalb soll der Verkehr, wo er sich nicht vermeiden oder auf umweltfreundliche Verkehrsmittel verlagern lässt, mit Elektroautos klima- und umweltschonender gestaltet werden. Im Vergleich zu Autos mit Verbrennungsmotoren sind Elektroautos nämlich nicht nur effizienter im Betrieb, sie sorgen nebenbei auch für sauberere Luft und weniger Lärm.

Für den Entscheid zum Kauf eines Elektroautos ist die Verfügbarkeit einer Ladestation von zentraler Bedeutung. Deshalb fördert der Kanton Zürich den Ausbau von Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge, vor allem am Wohnort. Aber auch für Unternehmen sowie für Park+Ride-Anlagen an Bahnhöfen und bei Carsharing-Standorten gibt es Unterstützung. Zusätzlich fördert der Kanton Zürich wichtige technologische Entwicklungen wie die dezentrale Stromspeicherung in Elektroautos sowie Wasserstofftankstellen für den Güterverkehr. Ausserdem unterstützt der Kanton Gemeinden und Unternehmen, die sich in Zusammenhang mit dem Umstieg auf E-Mobilität beraten lassen wollen.

Diese Broschüre informiert Sie über die Förderbedingungen und erklärt Ihnen, wie Sie vorgehen müssen, um vom kantonalen Förderprogramm zu profitieren. Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, welche Fördermöglichkeiten bestehen und wo Sie weitere Unterstützung finden.

Wollen Sie das Elektroauto
als **Speicher** nutzen?
> Seite 10



Brauchen Sie einen
Anschluss **zu Hause**?
> Seite 6



Braucht es eine Lade-
station im **Quartier**?
> Seite 14



Übrigens: Wollen Sie Ihr **Gebäude**
zukunfts-fähig machen?
> zh.ch/energiefoerderung



Die ganze **Förderlandschaft**
finden Sie unter
> energiefranken.ch



Wollen Sie Laden am
Mobilitätshub ermöglichen?
> Seite 18



Möchten Sie sich
beraten lassen?
> Seite 29



Wollen Sie Wasserstoff
für den **Güterverkehr**
anbieten?
> Seite 26



Brauchen Sie einen Anschluss
fürs **Firmenfahrzeug**?
> Seite 22

Übersicht Förderbeiträge

1. Der Anschluss zuhause

Bis 15 Parkplätze	CHF 500 pro Parkplatz
Ab dem 16. Parkplatz	CHF 300 pro zusätzlichen Parkplatz

2. Das Elektroauto als Speicher

Pauschal	CHF 2 000 pro bidirektionale Ladestation
----------	-------------------------------------------------

3. Die Ladestation im Quartier

Fördersatz	30 % der Investitionskosten
Maximaler Beitrag	CHF 3 000 pro Parkplatz CHF 450 000 pro Gemeinde

4. Laden am Mobilitätshub

Fördersatz	30 % der Investitionskosten
Maximaler Beitrag	CHF 60 000 pro Gesuch
Bei Teilförderung nur Basisinfrastruktur	CHF 500 pro Anschlusspunkt
Bei Teilförderung Ladestationen	CHF 2 500 pro Ladestation
Bei kombinierter Förderung	CHF 3 000 pro Parkplatz

5. Der Anschluss fürs Firmenfahrzeug

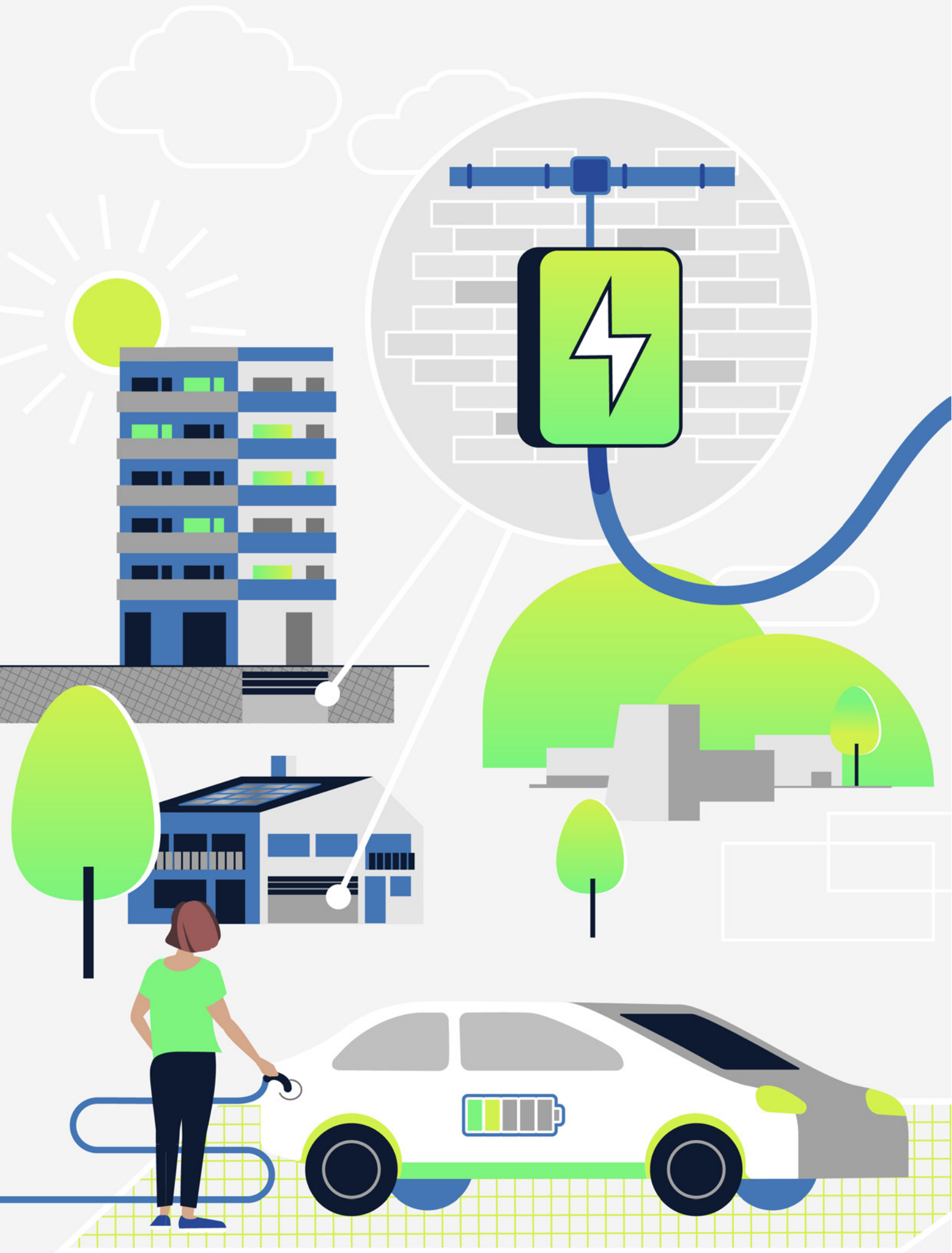
Fördersatz	30 % der Investitionskosten
Maximaler Beitrag	CHF 60 000 pro Gesuch

6. Wasserstoff für den Güterverkehr

Fördersatz	30 % der Investitionskosten
Maximaler Beitrag	CHF 300 000 pro Pilotanlage

7. Beratung einholen

Fördersatz	30 % der Beratungskosten
Maximaler Beitrag	CHF 10 000 pro Gesuch



Der Anschluss zuhause

Basisinfrastruktur für private Parkplätze in Ein- und Mehrfamilienhäusern



Wenn am eigenen Parkplatz der Anschluss für eine Ladestation fehlt, ist der Entscheid fürs Elektroauto mit teuren Investitionen verbunden. Der Kanton Zürich greift Ihnen als Eigentümerin oder Eigentümer unter die Arme.

Der Einbau der sogenannten Basisinfrastruktur (bestehend aus Anschlüssen, Verteil- und Lastmanagementsystem) ist besonders bei Immobilien mit mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern eine wesentliche Hemmschwelle für den Wechsel zum Elektroauto. Ist die Basisinfrastruktur einmal eingerichtet, lassen sich nach Bedarf mit wenig Aufwand die benötigten Ladestationen anschliessen. Deshalb unterstützt der Kanton Zürich den Ausbau der Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen in Ein- und Mehrfamilienhäusern. Dabei ist unerheblich, ob Sie an die Basisinfrastruktur bereits Ladestationen anschliessen oder nicht. Gefördert wird die Ausrüstung von Parkplätzen mit ausschliesslich privater Nutzung in bestehenden Gebäuden oder in deren Aussenraum.

Eine Förderung der Basisinfrastruktur können Sie beantragen, wenn Sie Parkplätze oder entsprechende Immobilien besitzen. Das Gesuch kann auch Ihre Liegenschaftsverwaltung für Sie einreichen. Oder die Firma, welche die Anlage für Sie konzipiert.

Wie gehen Sie vor?

Zweistufiges Verfahren ab 5 Parkplätzen

Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch stellen und den Förderentscheid abwarten. Das Gesuch ist über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) einzureichen. Die Prüfung des Fördergesuchs dauert in der Regel vier Wochen (vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zur Förderzusage bzw. -absage). In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.

Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen und das Auszahlungsgesuch zu stellen. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Behandlung des Auszahlungsgesuchs muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben.

Einstufiges Verfahren bis 4 Parkplätze

Direkt mit dem Bau beginnen

Wenn Sie nicht mehr als vier Parkplätze ausrüsten, dürfen Sie direkt mit dem Bau beginnen. Beachten Sie bitte, dass Sie das Auszahlungsgesuch bis spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Bautätigkeit einreichen müssen.

Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter energiefoerderung@bd.zh.ch. Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur gelten.

Fördermittel

Bis 15 Parkplätze

CHF 500 pro Parkplatz

Ab dem 16. Parkplatz

CHF 300 pro zusätzlichem Parkplatz

Bezugsgrösse ist die Anzahl der Parkplätze, welche durch die installierte Basisinfrastruktur mit einer Ladestation ausgerüstet und gleichzeitig geladen werden können.

Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Wenn Sie auch bidirektionale Ladestationen erstellen möchten, können Sie für diese eine zusätzliche Förderung beantragen (Seite 10). Dies gilt auch für die Basisinfrastruktur für Firmenparkplätze im gleichen Gebäude (Seite 22). Wenn Sie verschiedene Fördergegenstände gleichzeitig planen, können Sie den Bau zusammen realisieren. Die Gesuche müssen jedoch für jeden Fördergegenstand einzeln eingereicht werden.

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch energiefranken.ch).

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Zweistufiges Verfahren ab 5 Parkplätzen

Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für Ausrüstung mit Basisinfrastruktur (inklusive Lastmanagementsystem)
- Situationsplan mit durchzuführenden Installationen und Anordnung der Ladeparkplätze in geeignetem Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500) mit roter Markierung der auszurüstenden Parkplätze
- Elektroschaltplan

Zum Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Bautätigkeit beilegen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur

Einstufiges Verfahren bis 4 Parkplätze

Zum Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Bautätigkeit beilegen:

- Alle oben bei «Zweistufiges Verfahren» unter Förder- und Auszahlungsgesuch aufgelisteten Dokumente

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Liegenschaft sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



Bedingungen für eine Förderung

- Gefördert wird die Basisinfrastruktur bis zur horizontalen Zuleitung unmittelbar über den Parkplätzen, z. B. via Stromschiene oder Flachkabel (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig.
- Das Fördergesuch bezieht sich auf bestehende Bewohnerparkplätze. Dazu zählen auch Parkplätze ohne Basisinfrastruktur in kürzlich realisierten Neubauten. Die Förderung für gemischt (d. h. geschäftlich und privat) genutzte Parkierungsanlagen ist möglich, der Förderbeitrag bezieht sich jedoch nur auf die Anzahl Parkplätze, die langfristig für Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen (private Nutzung).

Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



Das Elektroauto als Speicher

Bidirektionale Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- und Mehrfamilienhäusern

2

Eine bidirektionale Ladestation kann Strom ins Netz zurückspeisen und ermöglicht es, Ihr Elektroauto als Stromspeicher zu nutzen. Wenn Sie sich für eine bidirektionale Ladestation entscheiden, können Sie für diese Unterstützung beantragen.

Im Energienetz der Zukunft braucht es Stromspeicher. Sie gleichen Schwankungen in der Stromerzeugung durch witterungsabhängige Quellen wie Sonne und Wind aus und ermöglichen einen höheren Eigenverbrauch von selber produziertem Solarstrom. Bei zunehmender Elektrifizierung von Mobilität und Heizungen und einem gleichzeitig steigenden Anteil von erneuerbaren Energiequellen können Elektroautos als Speicher das Netz entlasten und zu einer stabilen Stromversorgung beitragen.

Der Kanton Zürich unterstützt den Bau von bidirektionalen Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- oder Mehrfamilienhäusern. Der Einbau solcher Ladestationen wird sowohl in bestehenden als auch in neu gebauten Häusern oder deren Aussenraum gefördert.

Wenn Sie Parkplätze oder entsprechende Immobilien besitzen, können Sie eine Förderung beantragen. Das Gesuch kann auch Ihre Liegenschaftsverwaltung oder die Firma, welche die Anlage für Sie konzipiert, für Sie einreichen und dabei unter Umständen mehrere Projekte in einer Sammelrechnung verbinden.

Wie gehen Sie vor?

Zweistufiges Verfahren ab 2 Parkplätzen

Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch stellen und den Förderentscheid abwarten. Das Gesuch ist über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) einzureichen. Die Prüfung des Fördergesuchs dauert in der Regel vier Wochen (vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zur Förderzusage bzw. -absage). In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.

Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen und das Auszahlungsgesuch zu stellen. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Behandlung des Auszahlungsgesuchs muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben.

Einstufiges Verfahren für 1 Parkplatz

Direkt mit dem Bau beginnen

Wenn Sie nicht mehr als einen Parkplatz ausrüsten, dürfen Sie direkt mit dem Bau beginnen. Beachten Sie bitte, dass Sie das Förder- und Auszahlungsgesuch bis spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Bautätigkeit einreichen müssen.

Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter energiefoerderung@bd.zh.ch. Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Ladestation(en) gelten.

Fördermittel

Pauschal

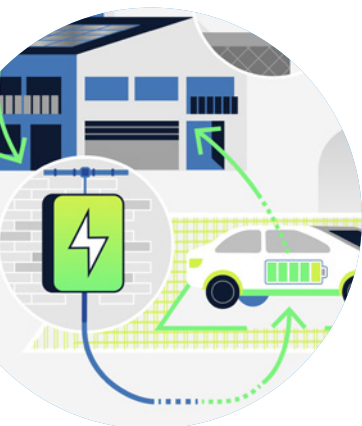
CHF 2 000 pro bidirektionale Ladestation

Für die Förderung relevant ist die Anzahl der Parkplätze, die mit bidirektionalen Ladestationen ausgerüstet werden. Ein Parkplatz gilt als ausgerüstet, wenn er ohne Einschränkung jederzeit als Ladepunkt genutzt werden kann.

Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Wenn Sie Ihre Parkplätze auch mit einer Basisinfrastruktur ausrüsten, können Sie für diese eine zusätzliche Förderung beantragen (Seite 6). Die Gesuche betreffen aber voneinander unabhängige Fördergegenstände und müssen einzeln eingereicht werden.

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch energiefranken.ch).



Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Zweistufiges Verfahren ab 2 Parkplätzen

Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für bidirektionale Ladestation(en)
- Produktbeschreibung der Ladestation oder technisches Heft der Herstellerfirma, das die bidirektionale Funktionalität beschreibt
- Situationsplan mit durchzuführenden Installationen und Anordnung der Ladeplätze in geeignetem Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500) mit rot eingetragenen Ladestationen
- Elektroschaltplan

Zum Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Bautätigkeit beilegen:

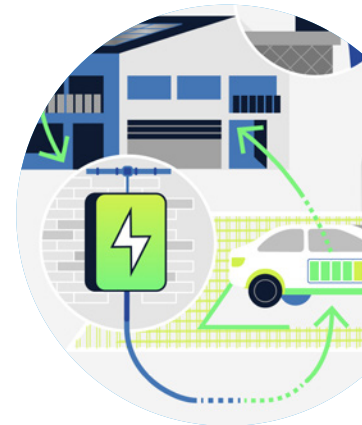
- Kosten und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Einstufiges Verfahren für 1 Parkplatz

Zum Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Bautätigkeit beilegen:

- Alle oben bei «Zweistufiges Verfahren» unter Förder- und Auszahlungsgesuch aufgelisteten Dokumente

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Liegenschaft sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



Bedingungen für eine Förderung

- Förderberechtigt sind bidirektionale Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- oder Mehrfamilienhäusern (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig.
- Die Ladestation entspricht der Definition der Bidirektionalität gemäss SIA-2060 (Stand 2020).
- Die Förderung ist für Bewohnerparkplätze in Bestand und Neubau möglich. Die Förderung für gemischt (d. h. geschäftlich und privat) genutzte Parkierungsanlagen ist möglich, der Förderbeitrag bezieht sich jedoch nur auf die Anzahl der Parkplätze, die für Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen (private Nutzung).

Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



Die Ladestation im Quartier

Ladestationen für öffentlich zugängliche Anwohnerparkplätze

Auch wer keinen eigenen Parkplatz besitzt, kann auf E-Mobilität setzen. Der Kanton Zürich unterstützt Gemeinden beim Erstellen von Ladestationen auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner.

Förderberechtigt sind Anwohnerparkplätze an siedlungsorientierten Strassen (zum Beispiel in der blauen Zone). Der Kanton Zürich fördert sowohl Ladestationen als auch die notwendige Basisinfrastruktur in Zürcher Gemeinden. Im Auftrag der Gemeinden können auch private Firmen (z. B. Charge Point Operators) oder lokale Energieversorgungsunternehmen Fördergelder beziehen.



Wie gehen Sie vor?

Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch stellen und den Förderentscheid abwarten. Das Gesuch ist über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) einzureichen. Die Prüfung des Fördergesuchs dauert in der Regel vier Wochen (vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zur Förderzusage bzw. -absage). In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.

Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen und das Auszahlungsgesuch zu stellen. Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, muss dies möglichst rasch gemeldet werden. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Behandlung des Auszahlungsgesuchs muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben.

Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter energiefoerderung@bd.zh.ch. Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur und Ladestation(en) gelten.



Fördermittel

Fördersatz	30 % der nachgewiesenen Kosten
Maximaler Beitrag	CHF 3 000 pro Parkplatz CHF 450 000 pro Gemeinde

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten für öffentlich zugängliche Parkplätze, die zum gleichzeitigen Laden ausgerüstet werden. Die Investitionskosten umfassen dabei sowohl die Basisinfrastruktur wie auch die Ladestation(en).

Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Falls Sie ein E-Mobilitätskonzept erarbeiten lassen wollen, können Sie für dieses eine zusätzliche Förderung beantragen (siehe Seite 29).

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch energiefranken.ch).

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

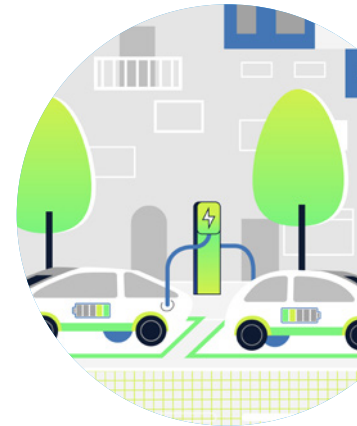
Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für Basisinfrastruktur, Lastmanagementsystem und Ladestation(en)
- Produktbeschreibung der Ladestation(en) oder technisches Heft der Herstellerfirma
- Situationsplan mit durchzuführenden Installationen und Anordnung der Ladepunkte in geeignetem Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500) mit rot eingetragenen Ladestationen
- E-Mobilitätskonzept (siehe Abschnitt «Bedingungen für eine Förderung»)

Zum Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Bautätigkeit beilegen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur Gemeinde sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



Bedingungen für eine Förderung

- Die Gemeinde muss ein Konzept für öffentlich zugängliche Ladestationen auf dem Gemeindegebiet erstellt haben (E-Mobilitätskonzept). Im E-Mobilitätskonzept sollen die Anzahl, Art und die Standorte der Ladestationen durch eine sachverständige Stelle (intern oder extern) bedarfsgerecht geplant und konzipiert werden. Der Fokus liegt auf dem Laden durch Anwohnerinnen und Anwohner. Für das Konzept können über ein separates Gesuch Fördergelder beantragt werden (Seite 29).
- Es wird die vollständige Basisinfrastruktur bis und mit der Ladestation gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
- Schnellladestationen (über 22 kW) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Es ist nur ein Gesuch pro Gemeinde möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig.
- Die Förderfähigkeit von Mischnutzungen (z. B. Verwaltung und Anwohnende) wird im Einzelfall evaluiert.

Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



Laden am Mobilitätshub

AC-Ladestationen für Park- plätze an Park+Ride-Anlagen an Bahnhöfen sowie an Carsharing-Standorten

Carsharing ermöglicht das Autofahren ohne eigenes Fahrzeug, Park+Ride-Anlagen schaffen Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Beides sind wichtige Lösungen, um den Verkehr effizienter und schonender zu gestalten.

Der Kanton Zürich fördert die Ausrüstung von abseits der Zentren gelegenen Park+Ride-Anlagen sowie Carsharing-Standorten mit AC-Ladestationen und Basisinfrastruktur (Anschlüsse, Verteil- und Lastmanagementsystem). Fördergelder für Park+Ride-Anlagen gibt es grundsätzlich für neue oder bestehende Anlagen, die gemäss kantonalem Richtplan ausserhalb der Handlungsräume «Stadtlandschaft» und «Urbane Wohnlandschaft» liegen. Ob ein Standort förderberechtigt ist, wird im Einzelfall geprüft. Dabei wird das jeweilige regionale Gesamtverkehrskonzept berücksichtigt. Carsharing-Standorte werden überall gefördert.

Sowohl Gemeinden als auch Betreibende von Park+Ride-Anlagen und Carsharing-Unternehmen können Fördergelder beziehen. Auch Park+Ride-Anlagen des Bundes sowie von Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält, sind förderberechtigt.



Wie gehen Sie vor?

Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch stellen und den Förderentscheid abwarten. Das Gesuch ist über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) einzureichen. Die Prüfung des Fördergesuchs dauert in der Regel vier Wochen (vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zur Förderzusage bzw. -absage). In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.

Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen und das Auszahlungsgesuch zu stellen. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Behandlung des Auszahlungsgesuchs muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben.

Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter energiefoerderung@bd.zh.ch. Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur und Ladestation(en) gelten.



Fördermittel

Fördersatz	30 % der nachgewiesenen Kosten
Maximaler Beitrag	CHF 60 000 pro Gesuch
Bei Teilförderung nur Basisinfrastruktur	CHF 500 pro Anschlusspunkt
Bei Teilförderung Ladestationen	CHF 2 500 pro Ladestation
Bei kombinierter Förderung	CHF 3 000 pro Parkplatz

Für die Höhe der Förderung relevant sind die Investitionskosten für die Parkplätze, die zum gleichzeitigen Laden mit einer AC-Ladestation ausgerüstet oder für diese vorbereitet werden.

Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Je nach Gemeinde und Massnahme können Sie auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch energiefranken.ch).

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für Basisinfrastruktur, Lastmanagementsystem und Ladestation(en)
- Produktbeschreibung der Ladestation oder technisches Heft der Herstellerfirma
- Situationsplan mit durchzuführenden Installationen und Anordnung der Ladeplätze in geeignetem Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500) mit rot eingetragenen Ladestationen
- Elektroschaltplan

Zum Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Bautätigkeit beilegen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Anlage sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



Bedingungen für eine Förderung

- Es wird die vollständige Basisinfrastruktur bis und mit der Ladestation gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020). Zudem muss die Ladestation der Definition der AC-Ladestation in Anlehnung an die SIA-2060 entsprechen.
- Eine Teilförderung ist möglich. So kann entweder nur die Basisinfrastruktur oder die Ladestation gefördert werden.
- Schnellladestationen (Leistung über 22 kW) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig.
- Die Ladeinfrastruktur (Basisinfrastruktur und/oder Ladestation(en)) werden neu erstellt. Ob die Park+Ride-Anlagen und Carsharing-Standorte neu sind oder schon bestehen, ist unerheblich.

Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG



Der Anschluss fürs Firmenfahrzeug

Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen von gewerblich genutzten Personen- und Nutzfahrzeugen

5

Damit sich die E-Mobilität auch im gewerblichen Bereich durchsetzen kann, fördert der Kanton die Basisinfrastruktur auf Parkplätzen für Firmenautos und Nutzfahrzeuge.

Der Kanton Zürich unterstützt die Ausrüstung von Firmenparkplätzen mit der nötigen Basisinfrastruktur (bestehend aus Anschlüssen, Verteil- und Lastmanagementsystem). Für eine Förderung in Frage kommen nur Parkplätze, die ausschliesslich gewerblich und von firmeneigenen Fahrzeugen genutzt werden und in bestehenden Gebäuden eines Unternehmensstandorts oder deren Aussenraum liegen.

Wie gehen Sie vor?

Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch stellen und den Förderentscheid abwarten. Das Gesuch ist über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) einzureichen. Die Prüfung des Fördergesuchs dauert in der Regel vier Wochen (vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zur Förderzusage bzw. -absage). In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.



Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen und das Auszahlungsgesuch zu stellen. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Behandlung des Auszahlungsgesuchs muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben.

Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter energiefoerderung@bd.zh.ch. Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur und Ladestation(en) gelten.

Fördermittel

Fördersatz
Maximaler Beitrag

30 % der nachgewiesenen Kosten
CHF 60 000 pro Gesuch

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten der Basisinfrastruktur.

Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Wenn Sie im gleichen Gebäude auch eine Basisinfrastruktur für Privatparkplätze erstellen, können Sie die bauliche Realisierung kombinieren. Die Gesuche für die verschiedenen Fördergegenstände müssen Sie aber einzeln einreichen.

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch energiefranken.ch).

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für Basisinfrastruktur und Lastmanagementsystem
- Situationsplan mit durchzuführenden Installationen und Anordnung der Ladeplätze in geeignetem Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500) mit roter Markierung der auszurüstenden Parkplätze
- Elektroschaltplan

Zum Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Bautätigkeit beilegen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Liegenschaft sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



Bedingungen für eine Förderung

- Gefördert wird die Basisinfrastruktur bis zur horizontalen Zuleitung unmittelbar über den Parkplätzen, z. B. via Stromschiene oder Flachkabel (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig.
- Die auszurüstenden Parkplätze dienen der Geschäftsflotte (Personen- und Nutzfahrzeuge) des Unternehmens und entsprechen höchstens der Anzahl aller Geschäftsfahrzeuge.
- Die Basisinfrastruktur kann für Ladestationen aller Leistungsstufen ausgelegt sein.

Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



Wasserstoff für den Güter- verkehr

6

Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff

Neben dem batterieelektrischen Antrieb kommt bei den schweren Nutzfahrzeugen auch der Wasserstoffantrieb in Frage. Der Kanton Zürich unterstützt deshalb Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff.

Der Kanton Zürich will drei bis vier Pilotanlagen an güterverkehrsintensiven Standorten unterstützen. Unternehmen (aus Gewerbe, Logistik etc.) oder Tankstellenbetriebe können sich für die Förderung bewerben, wenn sie im Rahmen einer Public-Private-Partnership (PPP) mit dem Kanton zusammenarbeiten.

Weiterer Ablauf

Der Kanton Zürich veröffentlicht zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2023 eine Ausschreibung zu den Pilotanlagen für die Betankung von Wasserstoff. Dabei wird das Vorgehen genauer festgelegt, und es werden Auswahl- und Zuschlagskriterien sowie die Eingabefrist definiert.

Fördermittel

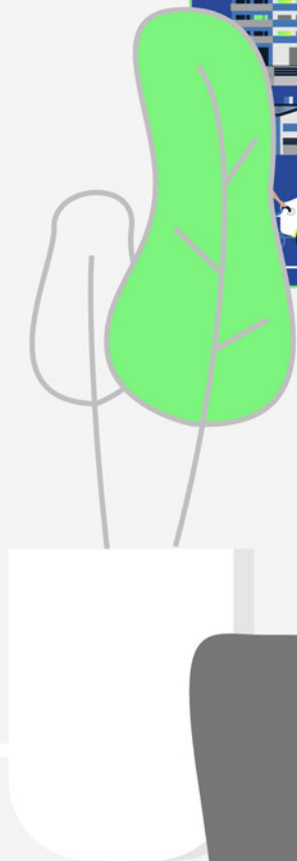
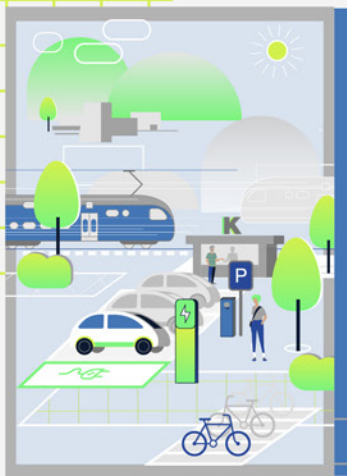
Fördersatz 30 % der nachgewiesenen Kosten
Maximaler Beitrag CHF 300 000 pro Gesuch

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten der Basisinfrastruktur.

Generelle Bedingungen für eine Förderung

- Die genauen für die Förderung erforderlichen Bedingungen werden vom Kanton in einer separaten Ausschreibung definiert. Die Prüfung erfolgt individuell durch die kantonalen Fachstellen.
- Ausschliessliche Verwendung von grünem Wasserstoff: Der benutzte Wasserstoff muss mit erneuerbaren Energien und in der Schweiz hergestellt werden. Eine Nachweiserbringung ist notwendig.
- Die allgemeinen Förderbedingungen gelten im Grundsatz auch für dieses Förderobjekt (siehe vollständige Bedingungen auf Seite 33).





Beratung einholen

Beratungsleistungen zur E-Mobilität für Gemeinden und Unternehmen



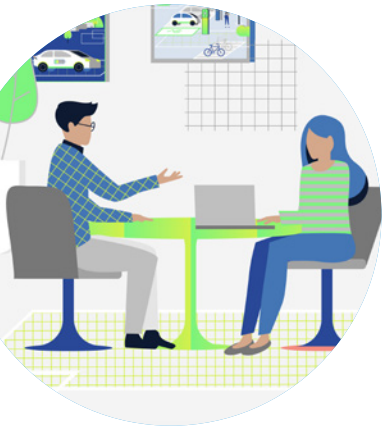
Wie kann mein Unternehmen vom Umstieg auf Elektrofahrzeuge profitieren? Wo braucht es in meiner Gemeinde Ladestationen, um sie für E-Mobilität attraktiv zu machen? Wie wählt man die geeigneten Anbietenden und die richtige Technologie?

Solche und ähnliche Fragen lassen sich nur mit Erfahrung und Kenntnis der technischen Möglichkeiten angemessen beantworten. Deshalb fördert der Kanton Zürich die sachkundige Unterstützung von Gemeinden und Unternehmen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten, Strategien und Plänen im Bereich der E-Mobilität.

Wie gehen Sie vor?

Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Beratungsbeginn ein Fördergesuch stellen und den Förderentscheid abwarten. Das Gesuch ist über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) einzureichen. Die Prüfung des Fördergesuchs dauert in der Regel vier Wochen (vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zur Förderzusage bzw. -absage). In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.



Beraten lassen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie die Beratung beziehen und haben ein Jahr Zeit, die Beratung abzuschliessen und das Auszahlungsgesuch zu stellen. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung. Wir bearbeiten Ihr Gesuch, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Behandlung des Auszahlungsgesuchs muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben.

Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter energiefoerderung@bd.zh.ch. Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Beratungsleistungen gelten.

Fördermittel

Fördersatz	30 % der nachgewiesenen Kosten
Maximaler Beitrag	CHF 10 000 pro Gesuch

Falls zusätzlich durch EnergieSchweiz Fördermittel gesprochen werden, wird der kantonale Beitrag so reduziert, dass der Gesamtförderanteil 50 Prozent der Kosten nicht übersteigt.

Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Sie können die geförderte Beratung nutzen, um ein E-Mobilitätskonzept für öffentlich zugängliche Ladestationen auf dem Gemeindegebiet zu erstellen (Fördergegenstand 3). Das Konzept muss dafür die dort aufgeführten Förderbedingungen erfüllen.

Je nach Gemeinde und Massnahme können Sie auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch energiefranken.ch).

Welche Beratungsleistungen werden gefördert?

Sie können sich zum Beispiel bei folgenden Schritten unterstützen lassen:

- Strategie: Bedarfsanalyse und Ziele zur E-Mobilität (für Gemeinden), Grundsätze zum umfassenden Ersatz von fossil betriebenen Fahrzeugen (für Unternehmen)
- Aktionsplan: Definition und Ausarbeitung von Massnahmen
- Operative Begleitung: Auswahl von Anbietern und Technologien, Standortfindung, Verfassen von Ausschreibungen und Umsetzung weiterer Massnahmen

Die geförderten Beratungsleistungen sollten sich auf die Umstellung auf rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und/oder den Aufbau von privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur konzentrieren. Art und Einsatzbereich der Elektrofahrzeuge sind dabei unerheblich.

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Zum Fördergesuch vor Start der Beratung beilegen:

- Begründung des Unterstützungsbedarfs
- Offerte zum Inhalt der Beratung

Zum Auszahlungsgesuch nach Abschluss der Beratung beilegen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Dokumentation der Dienstleistungen und Ergebnisse

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur gesuchstellenden Person, zur unterstützten Gemeinde bzw. zum unterstützten Unternehmen und zum beauftragten Dienstleistungsunternehmen. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



Bedingungen für eine Förderung

- Pro Gemeinde bzw. Unternehmen ist nur ein Gesuch möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig.
- Der gesamte Auftrag für die Beratungsleistung bezieht sich auf die Förderung der E-Mobilität.

Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- Die gesuchstellende Gemeinde oder der entsprechende Unternehmensstandort liegen im Kanton Zürich.

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.

Allgemeine Förderbedingungen

- Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe auf dem [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum, an welchem das Gesuch über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) eingereicht wird.
- Das Gesuch muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung abgewiesen.
- Gefördert werden Objekte, deren Bau frühestens am Tag des Kantonsratsbeschlusses vom 6. Februar 2023 begonnen wurde (Baubeginn). Für förderberechtigte Massnahmen, die seit dem Kantonsratsbeschluss vom 6. Februar 2023 realisiert wurden, kann bis am 6. August 2023 ein rückwirkendes Fördergesuch eingereicht werden (unabhängig von der Höhe des Förderbeitrags).
- Die zu fördernde Anlage muss auf Kantonsgebiet des Kantons Zürich stehen. Beratungsleistungen können ausschliesslich für Gemeinden oder Unternehmensstandorte im Kanton Zürich erbracht werden.
- Förderberechtigt sind Anlagen, welche für die Nutzung durch Personewagen, Lieferwagen oder Lastwagen konzipiert werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Ladeinfrastruktur des Kantons Zürich.
- Alle baulichen Arbeiten und Installationen müssen von zertifizierten Fachpersonen durchgeführt werden und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
- Geförderte Anlagen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen. Die Förderzusage ist ein Jahr gültig und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- Beiträge werden im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsgesuchs, auch wenn die Förderzusage bereits erteilt ist, gekürzt respektive gestrichen, wenn Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.

Allgemeine Förderbedingungen



- Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden, oder
 - die Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
- Fördergelder, die im Rahmen des «Förderprogramm Ladeinfrastruktur» an Eigentümerinnen und Eigentümern entrichtet werden, müssen bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei den Förderobjekten 1 und 2 behält sich der Kanton das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an den Eigentümer oder die Eigentümerin zu informieren.
- Es werden Ausführungskontrollen durchgeführt. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüfern und Prüferinnen Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren. Weiter sind Stichprobenkontrollen zur Überprüfung des Strombezugs sowie der Einhaltung der vorgesehenen Mindestbetriebsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) möglich. Der Kanton behält sich vor, aufgrund negativer Stichprobenkontrollen die Förderbeiträge ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Nicht förderberechtigt sind Massnahmen
 - bei Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen können,
 - bei Bauten und Anlagen des Bundes sowie Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält (Ausnahme vgl. Förderobjekt 4).
- Änderungen an den Massnahmen nach der Eingabe des Fördergesuchs sind der Vollzugsstelle unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen, zu melden.
- Die Gesuche werden von der Eigentümerschaft der Parkplätze eingereicht. Eine Delegation der Gesuchstellung ist möglich, z. B. an Ihre Liegenschaftsverwaltung oder an die Firma, welche die Anlage für Sie konzipiert (Selbstdeklaration).
- Eine Eigentümergemeinschaft darf pro Parkierungsanlage nur ein Gesuch einreichen, d. h. es muss eine gesuchstellende Person bestimmt werden, die im Einverständnis der Gemeinschaft handelt (Selbstdeklaration oder Vollmacht).
- Die Gelder aus dem Förderprogramm werden an die Eigentümerschaft ausbezahlt. Eine Delegation der Auszahlung an Dritte ist möglich (z. B. Installateurinnen und Installateure).

- Eine Doppelförderung von Bund und Kanton ist zulässig. Sind bezogen auf ein konkretes Förderobjekt Fördermittel des Bundes verfügbar, werden diese von den kantonalen Fördergeldern abgezogen. Es wird nur die Differenz ausbezahlt. Es liegt in der Verantwortung der Gesuchstellenden, die Fördermittel des Bundes abzuholen.
- Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:
 - die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) zu betreiben und zu unterhalten;
 - geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer von mindestens sechs Jahren aufrecht zu erhalten;
 - dem Kanton Zürich wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden.
- Der Strom, welcher für die gebauten Objekte benutzt wird, muss während der gesamten Betriebsdauer der Anlage zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen stammen (kein Strom aus Kohle, Erdgas, Erdöl oder Kernenergie). Die Selbstverpflichtung ist beim Einreichen des Fördergesuchs notwendig. Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, während sechs Jahren ab Förderzusage Nachweise der Herkunft des genutzten Stroms bereitzustellen. Prüfungen können stichprobenweise erfolgen. Die Standardprodukte beispielsweise von ewz und EKZ erfüllen dieses Kriterium bereits.

Allgemeine Förderbedingungen



Herausgeber

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Mobilität
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

zh.ch/ladeinfrastruktur
Tel. 0800 93 93 93
energiefoerderung@bd.zh.ch

Text

Kuno Strassmann (kun-st.ch)
Martin Stehli (stehli.com)

Layout

Roland Ryser (zeichenfabrik.ch)



MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG

